

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Einschreiben
Bundesamt für Zivilluftfahrt
3003 Bern

16. September 2015

Teilrevision 1+ des Luftfahrtgesetzes, Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 5. Juni 2015 haben Sie uns die Unterlagen zur Teilrevision 1+ des Luftfahrtgesetzes zur Vernehmlassung unterbreitet. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der Regierungsrat stimmt der Teilrevision 1+ des Luftfahrtgesetzes (LFG) zu. Die Revision gibt lediglich bei drei Themen zu Bemerkungen Anlass.

1. Landestellen zur Hilfeleistung (Art. 36 Abs. 3)

Es ist nachvollziehbar, dass für intensiv genutzte oder mit Instrumentenanflugverfahren ausgerüstete Spitallandestellen ein Bewilligungsverfahren eingeführt werden soll. Wir regen an zu prüfen, ob im Verordnungsrecht für solche Landestellen zur Hilfeleistung ein vereinfachtes Verfahren beschränkt auf flug- und sicherheitstechnische Aspekte festgelegt werden kann.

Die Spitallandestellen im Kanton Aargau werden nicht intensiv genutzt und sind nicht mit Instrumentenanflugverfahren ausgerüstet. Es wäre unverhältnismässig, für diese Landestellen besondere Bewilligungsverfahren wie eine Betriebsbewilligung und ein Betriebsreglement zu verlangen. Die Spitallandestellen im Kanton Aargau sind deshalb nicht als "Landestellen zur Hilfeleistung" zu bezeichnen.

2. Festlegung von An- und Abflugverfahren (Art. 40h)

Der Regierungsrat begrüsst, dass neu das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zur Festlegung von An- und Abflugverfahren zuständig wird. Mit der bisherigen Zuständigkeit durch die Skyguide für An- und Abflugverfahren ausserhalb von Flugplätzen ist eine problematische Vermischung der regulatorischen und der ausführenden Ebene verbunden; die Unabhängigkeit bei der Festlegung von neuen An- und Abflugverfahren ist nicht gewährleistet.

Dieselbe Problematik der Vermischung der regulatorischen und der ausführenden Ebene besteht bei der Festlegung der An- und Abflugrouten im Bereich der Flugplätze. Der Regierungsrat beantragt, die Zuständigkeit zur Festlegung auch in diesem Bereich an das BAZL – selbstverständlich auf Antrag des Flugplatzes – zu übertragen. Zumindest bei An- und Abflugverfahren bei den Landesflughäfen besteht das Bedürfnis einer unabhängigen Verfahrensleitung.

Die Revisionsvorlage (Art. 40h LFG) lässt offen, in welchem Verfahren die An- und Abflugrouten festgelegt werden. Soweit diese Festlegung lärmrelevante Auswirkungen hat, muss sie in einem Verfügungsverfahren mit umfassender Gewährung des rechtlichen Gehörs erfolgen. Aus Sicht des betroffenen Kantons ist es wichtig, möglichst frühzeitig ins Verfahren einbezogen zu werden, damit eine gute Abstimmung mit der Siedlungsentwicklung gewährleistet ist. Dazu sind Alternativen zu prüfen und Optimierungen zu erarbeiten. Wir gehen davon aus, dass dies auf Verordnungsebene geregelt wird.

3. Luftfahrthindernisse (Art. 41 Abs. 1 und 3)

Der Regierungsrat lehnt die Gleichbehandlung von Luftfahrthindernissen mit Bauten (am Boden) welche die Sicherheit wegen ihrer Blendwirkung beeinträchtigen ab. Die Blendwirkung kann oft erst festgestellt werden, wenn die Baute (Gewächshäuser, Solarpanels) erstellt ist; im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens kann die Blendwirkung nicht mit verhältnismässigem Aufwand festgestellt und beurteilt werden. Der Vollzug der vorgängigen Bewilligungs- oder Meldepflicht beim BAZL ist nicht umsetzbar. Sie steht zudem im Widerspruch zum neuen Art. 18a des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG).

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Urs Hofmann
Landammann

Dr. Peter Grünenfelder
Staatsschreiber

Kopie

- thomas.marti@bazl.admin.ch
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt